

Sport-Club Vorwerk e.V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz, Vereinsfarben

1. Der am 29.01.1954 gegründete Sportverein führt den Namen "Sport-Club Vorwerk e.V." (abgekürzt: SC Vorwerk oder SCV). Der Verein hat seinen Sitz in Celle, Ortsteil Vorwerk. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Die Vereinsfarben sind schwarz-rot.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein dient selbstlos der Pflege von Leibesübungen und Sport aller Art. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein führt Vorbeuge- und Rehabilitationsmaßnahmen durch. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar, im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, gemeinnützige und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§ 3

Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Mittel des Vereins. Dabei ist zu gewährleisten, dass niemand eine unverhältnismäßig hohe Vergütung oder einen sonstigen persönlichen Vorteil aus Zuwendungen des Vereins erzielt, die dem Zweck des Vereins fremd sind.
2. Der Vorstand sorgt dafür, dass die Mittel entsprechend der Gemeinnützigkeit des Vereins – abzüglich der allgemeinen Aufwendungen – für die Sparten, unter Prüfung des beabsichtigten Verwendungszwecks und der Notwendigkeit, bereitgestellt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen als aktive oder passive, aber auch juristische Personen werden (ordentliche Mitglieder).
2. Das Gesuch um Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Antrag bedarf bei nicht volljährigen Personen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.

Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Jedes aufgenommene Mitglied erhält auf Wunsch einen Abdruck der Satzung.

3. Außerordentliches Mitglied ist, wer zu einer Globalmitgliedschaft gehört. Die Rechte und Pflichten der Globalmitgliedschaften ergeben sich aus den jeweils abgeschlossenen Verträgen.
4. Außerordentliches Mitglied ist auch, wer durch Beschluss des Vorstandes zeitlich befristet ein besonderes Sportangebot des Vereins wahrnimmt (Kurzmitgliedschaft). Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus den jeweils abgeschlossenen Vereinbarungen. Kurzmitgliedschaften haben kein Stimm- und Wahlrecht und sind nicht wählbar.
5. Mitglieder, die sich um den Verein oder die Förderung des Sports besonders Verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Für Kurzmitgliedschaften gelten die gesondert getroffenen Vereinbarungen.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur möglich jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres mit mindestens 2-monatiger Kündigungsfrist. Der Austritt entbindet nicht von den bis dahin entstandenen Verpflichtungen geldlicher oder sonstiger Art.
3. Aus dem Verein kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden:
 - a. Wer mit mehr als zwei Quartalsbeiträgen im Rückstand ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb einer vom Vorstand schriftlich gesetzten Frist nachkommt.
 - b. Wer sich grobe Verstöße gegen die Satzung, die Spartenordnungen, die Vereinsbeschlüsse und sonstigen Ordnungsvorschriften oder die Belange des Vereins zu schulden kommen lässt.
 - c. Wer sich den Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilungs- oder Spartenleitung widersetzt.

In den Fällen b. und c. beschließt der Vorstand in Abwesenheit des/der Auszuschließenden. Diesem/Dieser ist vorher Gelegenheit zu geben sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Der Beschluss ist dem/der Betreffenden schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann der/die Ausgeschlossene binnen zwei Wochen Einspruch einlegen, der schriftlich beim Vorstand einzureichen ist. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat endgültig.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld.

2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.
4. Der Vorstand kann mit juristischen Personen Pauschalbeiträge für Globalmitgliedschaften vereinbaren.
5. Der Vorstand setzt für Kurzmitgliedschaften Pauschalbeiträge fest.
6. Die Abteilungen und Sparten können Zusatzbeiträge erheben.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht an den Veranstaltungen und dem Übungsbetrieb des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins bestimmungsgemäß zu nutzen. Näheres kann durch Abteilungs- oder Spartenordnungen bzw. ergänzende Ordnungsvorschriften geregelt werden.
2. Das Recht auf Benutzung beinhaltet die Pflicht zur pfleglichen Inanspruchnahme der Einrichtungen und der zur Verfügung gestellten Geräte.
3. Alle mindestens 16 Jahre alten ordentlichen Mitglieder haben gleiches Stimm- und Wahlrecht. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Jedes Mitglied erkennt durch seinen Eintritt die Satzung, die Vereinsbeschlüsse und sonstigen Ordnungsvorschriften des Vereins bzw. der Abteilungen und Sparten für sich als bindend an.
5. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

§ 8

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. der erweiterte Vorstand
 - d. der Ehrenrat

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes mindestens 16 Jahre alte, ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder oder Bevollmächtigte ist nicht zulässig. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn über ein Rechtsgeschäft mit dem Mitglied oder über einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein zu beschließen ist.

2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 1. Die Entgegennahme der Jahres- und Rechenschaftsbereichte des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen.
 2. Die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
 3. Die Wahlen des Vorstandes, des Ehrenrates und der Kassenprüfer/innen.
 4. Die Bestätigung der Abteilungs- und Spartenleiter.
 5. Die Festsetzung der Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit.
 6. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Anträge.
 7. Die Genehmigung des Erwerbs, der Veräußerung und Belastung von Grundbesitz.
 8. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
 9. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet regelmäßig im ersten Halbjahr eines jeden Kalenderjahres statt. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und stellt die Tagesordnung auf. Tag, Ort und Beginn jeder Mitgliederversammlung sind unter Angabe der Tagesordnung in der Tagespresse, durch Rundschreiben oder in elektronischer Form an jedes stimmberechtigte Mitglied, mindestens zwei Wochen vorher, bekannt zu geben. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand ein.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
7. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit verlangt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
8. Abgestimmt wird offen durch Handzeichen. Die Versammlung kann beschließen, dass geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird.
9. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
10. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes und bei deren/dessen Verhinderung von einer/einem Stellvertreter/in geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin / den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 1. der/die erste Vorsitzende,
 2. der/die zweite Vorsitzende,

3. der/die Schriftführer/in
 4. der/die Schatzmeister/in
 5. der/die Hauptspwart/in
 6. der/die Sozialwart/in
 7. der/die Pressewart/in
 8. der/die Jugendwart/in
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, und zwar die Vorstandsmitglieder zu 1, 3, 5, und 7 in Jahren mit gerader Jahreszahl, die übrigen Vorstandsmitglieder in Jahren mit ungerader Jahreszahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus oder ist es dauernd verhindert seine Aufgaben wahrzunehmen, oder bleibt ein Vorstandsamt bei der Wahl unbesetzt, so kann der Vorstand dessen Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung einem anderen Mitglied übertragen.
 3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
 4. Die Wiederwahl von Vorstandmitgliedern ist zulässig.
 5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand ist zuständig für die zweckentsprechende Verwendung der Geldmittel. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn für die Sitzung mindestens ein Vorsitzender und vier weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des ersten Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die der/des Vertreters/in. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und Sparten; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
 6. Die Vorstandssitzung leitet die/der erste Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die/der zweite Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. in Schriftform oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
 7. Zu den Sitzungen können fachkundige Vereinsmitglieder und andere Personen hinzugezogen werden. Sie haben kein Stimmrecht.
 8. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:
 1. der/die erste Vorsitzende
 2. der/die zweite Vorsitzende
 3. der/die Schriftführer/in
 4. der/die Schatzmeister/inDer Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten vier Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
 9. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben der laufenden Verwaltung und zur Erledigung dringlicher Angelegenheiten zuständig.

10. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.
11. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn für eine Sitzung mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des ersten Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die der/des Vertreters/in.
12. Ehrenamtspauschale
 - a. Die Aufgaben des Vorstandes und der Abteilungsleitung können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
 - b. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben die Möglichkeit einer Aufwandsersatzung nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.
13. Auf Vorschlag des Vorstandes kann ein bisheriges Vorstandsmitglied, das sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat, zum Ehrenvorstandsmitglied ernannt werden. Dieses Mitglied ist als solches kein Ehrenmitglied.

§ 11

Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand wird von dem Vorstand, den Abteilungsleitern/innen und den Spartenleitern/innen oder deren Vertretern/innen gebildet.
2. Der erweiterte Vorstand ist ein beratendes Organ des Vorstandes in allen technischen und sportlichen Gesamtvereinsangelegenheiten.

§ 12

Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzpersonen, die sämtlich nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung in Jahren mit gerader Jahreszahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.
2. Der Ehrenrat wählt seinen Vorsitzenden aus seiner Mitte.
3. Der Ehrenrat ist zuständig,
 - a. über Einsprüche gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes endgültig zu entscheiden,
 - b. alle Streitigkeiten unter den Mitgliedern des Vereins aufzuklären und zu schlichten, soweit er deswegen angerufen wird,
 - c. dem Vorstand beratend zur Seite zu stehen, wenn er deswegen angerufen wird.

§ 13 **Abteilungen und Sparten**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen und Sparten. Neue Abteilungen/Sparten werden durch Beschluss des Vorstandes gebildet.
2. Der/die Abteilungs-/Spartenleiter/in oder der/die Vertreter/in beruft mindestens einmal im Kalenderjahr eine Abteilungs-/Spartenversammlung ein. Zu den Abteilungs- und Spartenversammlungen ist der geschäftsführende Vorstand einzuladen.
3. Die Abteilungs-/Spartenmitglieder wählen eine/n Abteilungs-/Spartenleiter/in und eine/n Stellvertreter/in für die Dauer von zwei Jahren. Sie bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins.
4. Die Abteilungen/Sparten werden durch die Abteilungs-/Spartenleitung geleitet. Die Abteilungs-/Spartenleitung ist den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.
5. Die Abteilungen/Sparten sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs-/Spartenbeitrag und einen Aufnahmebeitrag sowie Umlagen zu erheben. Die Erhebung muss auf einer Abteilungs-/Spartenversammlung beschlossen werden und bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
6. Für die Abteilungen gelten die Ergänzungsbestimmungen zu dieser Satzung. Eine Änderung der Ergänzungsbestimmungen bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.
7. Die Kassenführung für die Abteilungen richtet sich nach den Ergänzungsbestimmungen für diese Abteilungen.

§ 14 **Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 **Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren drei Vereinsmitglieder zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten und bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der/des Schatzmeisters/in und der übrigen Vorstandsmitglieder zu beantragen.

§ 16
Haftung

1. Die Vereinsmitglieder sind gegen Unfälle durch ihre Beitragszahlung versichert.
2. Für Kleidungsstücke, Wertsachen usw., die zu den Veranstaltungen in den Sporthallen, auf den Sportanlagen oder an anderen Orten mitgebracht werden, haftet der Verein nicht.

§ 17
Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie müssen in die vorher bekannt gegebene Tagesordnung aufgenommen werden.

§ 18
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in zwei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen mit jeweils einer 4/5-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Zwischen den Versammlungen muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Celle, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19
Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 16.11.2010 beschlossen worden.

Celle, den 16.11.2010